

Bekanntmachung Nr. 103 des Amtes Breitenburg

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper in einem Teilbereich der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 441, ber. S. 501) wird für den im nachstehenden Lageplan gekennzeichneten **Teilbereich der Gemeinde Oelixdorf** allgemeinverbindlich das

V e r b o t

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2015 und am 1. Januar 2016

abzubrennen. An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen generell - also auch am 31. Dezember und 1. Januar - verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Breitenburg, den 24.12.2015

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde
Heuberger**

